

Bestimmungen zur Leistungserhebung und die im Benehmen mit dem Elternbeirat und dem Schulforum getroffenen Entscheidungen der Lehrerkonferenz:

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) unterscheidet in § 21 zwischen großen und kleinen Leistungsnachweisen. Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben (§ 22 GSO); kleine Leistungsnachweise sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen nach Maßgabe GSO § 23.

Große Leistungsnachweise (Schulaufgaben nach § 22 GSO)

Zusätzlich ist jeweils vermerkt, in welchen Jahrgangsstufen eine Schulaufgabe durch Leistungstests oder Kurzarbeiten ersetzt bzw. in welchen Jahrgangsstufen in den modernen Fremdsprachen eine Schulaufgabe durch eine qualifizierte mündliche Gruppenprüfung ersetzt wird (Modus 21).

Nach § 3 Abs. 2 BaySchO entscheidet die Lehrerkonferenz über die Durchführung von Modus-Maßnahmen nach der Anlage sowie die hierfür erforderlichenfalls nötigen Abweichungen von der Schulordnung.

Deutsch	Klasse 5	3 Aufsatz-Schulaufgaben und ein schulinterner Sprachtest **
	Klasse 6	3 Schulaufgaben Zentraler Jahrgangsstufentest an bayerischen Schulen und ein weiterer schulinterner Test (Modus-Maßnahme Nr. 22)
	Klasse 7	3 Aufsatz-Schulaufgaben u. ein Test über den Jahrestoff im letzten gLN***
	Klasse 8	3 Aufsatz-Schulaufgaben Zentraler Jahrgangsstufentest an bayerischen Schulen und ein weiterer schulinterner Test (Modus-Maßnahme Nr. 22)
	Klasse 9	3 Aufsatz-Schulaufgaben
	Klasse 10	2 Aufsatz-Schulaufgaben und eine mündl. Debatte ****
	Klasse 11	2 Aufsatz-Schulaufgaben und 1 Literarisches Quartett
Englisch	Klasse 5	4 Schulaufgaben
	Klasse 6	3 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
	Klasse 7	3 Schulaufgaben Zentraler Jahrgangsstufentest an bayerischen Schulen und ein weiterer schulinterner Test (Modus-Maßnahme Nr. 22)
	Klasse 8	2 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
	Klasse 9	3 Schulaufgaben
	Klasse 10	2 Schulaufgaben Zentraler Jahrgangsstufentest an bayerischen Schulen und ein weiterer zentral gestellter Test
	Klasse 11	3 Schulaufgaben
Französisch	Klassen 6-8 (F2)	3 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
	Klasse 9	3 Schulaufgaben
	Klassen 10-11 (F2)	2 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
Spanisch	Klasse 8	3 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe

	Klasse 9	3 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe (u.U. MODUS 15-Maßnahme)
	Klasse 10	2 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe (u.U. MODUS 15-Maßnahme)
	Klasse 11	3 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe (u.U. MODUS 15-Maßnahme)
	Klasse 11 spät	3 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
	Oberstufe G9	Mdl. Klausur in 12/2 bei Spanisch als 3. Fremdsprache Mdl. Klausur in 13/1 bei spätbeginnender Fremdsprache
Latein	Klassen 6 - 8 (L2)	4 Schulaufgaben
	Klasse 9	2 Schulaufgaben und 2 Kurzarbeiten
	Klasse 10	3 Schulaufgaben
	Klasse 11	3 Schulaufgaben
Mathematik	Klassen 5 -7	4 Schulaufgaben
	Klasse 8	3 Schulaufgaben
	Klasse 9	4 Schulaufgaben
	Klasse 10	3 Schulaufgaben
	Klasse 11	3 Schulaufgaben
Physik	Klassen 8 – 11	2 Schulaufgaben
Chemie	Klassen 8-11 NTG In allen Nicht- NTG-Klassen	2 Schulaufgaben Eine Kurzarbeit pro Halbjahr

*) Die angesagten Tests ersetzen eine/alle Schulaufgaben. (MODUS 21-Maßnahme)

***) Ein Sprachverständnistest ersetzt eine Schulaufgabe (MODUS 19-Maßnahme)

****) Schwerpunkte des Jahresstoffs in letzter schriftlicher Leistungserhebung (MODUS 20-Maßnahme)

*****) Debatte ersetzt eine Schulaufgabe (Modus 17-Maßnahme)

In den übrigen Fächern werden keine Schulaufgaben geschrieben.

Die bayernweiten Jahrgangsstufentests im Schuljahr 2025/26 finden in den Fächern Deutsch (Jgst. 6 und 8), Mathematik (Jgst. 8 und 10) und Englisch (Jgst. 7 und 10) statt.

Ankündigung der Großen Leistungsnachweise

- spätestens eine Woche vorher
- eine Schulaufgabe am Tag
- **Jahrgangsstufe 5: eine Schulaufgabe pro Kalenderwoche**
- **Jahrgangsstufen 6 bis 11: 2 Schulaufgaben pro Kalenderwoche**
- Jahrgangsstufen 5 bis 11: Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe: höchstens 60 Minuten. (Angemessene Erhöhung der Bearbeitungszeit bei Schulaufgaben im Fach Deutsch ab der Jgst. 8)

Kleine Leistungsnachweise

- **Mündliche kleine** Leistungsnachweise: Rechenschaftsablage, Unterrichts- und Projektbeiträge, Referat, Präsentation, Debatte
- **Schriftliche kleine** Leistungsnachweise: Kurzarbeiten, fachliche Leistungstests (soweit sie nicht Schulaufgaben ersetzen), Stegreifaufgaben
- **Angekündigte fachliche Leistungstests (§ 23 GSO)** in den Jahrgangsstufen 5 bis 13:
Jahrgangsstufe 5: nur ein KASL pro Tag
Jahrgangsstufe 6-13: max. zwei KASL/Stegreifaufgaben pro Tag

Im Schuljahr 2025/26 gilt folgende Regelung für die kleinen schriftlichen Leistungsnachweise:

An Tagen, an denen Schulaufgaben geschrieben werden, finden keine kleinen schriftlichen Leistungserhebungen statt.

In jedem Fach werden einheitlich pro Schuljahr **mindestens ein** angesagter kleiner schriftlicher Leistungsnachweis (KASL) und beliebig viele unangesagte kleine schriftliche Leistungsnachweise (Stegreifaufgaben) geschrieben. Der erste kleine schriftliche Leistungsnachweis muss dabei der KASL sein.

In der Jahrgangsstufe 5 werden alle Leistungsnachweise angekündigt.

Im Fach Natur und Technik wird in der Jahrgangsstufe 5 ein Leistungsnachweis durch einen in der Fachschaft abgestimmten praktischen Leistungsnachweis oder eine Projektarbeit ersetzt.

Im Fach Deutsch wird in der 6. Jahrgangsstufe ein kleiner schriftlicher Leistungsnachweis durch eine mündliche Debatte ersetzt.

Im Fach Informatik können kleine Leistungsnachweise in allen Klassen teilweise oder vollständig in digitaler Form durchgeführt werden.

In den Jahrgangsstufen 12 und 13 können in allen Fächern sowohl KASL als auch Stegreifaufgaben geschrieben werden. Der erste kleine schriftliche Leistungsnachweis muss nicht zwingend ein KASL sein.

Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf höchstens 10 unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden (Arbeitszeit: maximal 30 Minuten).

Stegreifaufgaben (ab Klasse 6) werden nicht angekündigt und beziehen sich auf höchstens 2 unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. (Arbeitszeit: maximal 20 Minuten).

Die Gewichtung eines kleinen Leistungsnachweises liegt im Ermessensspielraum der jeweiligen Fachschaft bzw. des jeweiligen Fachlehrers. Sie wird den Schülerinnen und Schülern und Eltern mitgeteilt. Die Fachlehrkräfte erläutern zu Beginn des Schuljahres in jeder Klasse kurz die Notenbildung.

Nach GSO § 21 Abs. 2 sollen sich alle mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweise in allen Vorrückungsfächern auch auf Grundwissen beziehen.

Bildung der Jahresfortgangsnoten in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 nach GSO § 28:

- In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus der Durchschnittsnote für die großen Leistungsnachweise und der Durchschnittsnote für die kleinen Leistungsnachweise gebildet.
- **Es müssen in allen Fächern pro Halbjahr zwei kleine Leistungsnachweise** gebildet werden.
- In Fächern mit 2 Schulaufgaben stehen die Durchschnittsnote für die großen und die Durchschnittsnote für die kleinen Leistungsnachweise im Verhältnis 1:1.
- In Fächern mit mehr als 2 Schulaufgaben ist das Verhältnis der Durchschnittsnoten von großen zu kleinen Leistungsnachweisen 2:1. In den **modernen Fremdsprachen** aber wird die Modusmaßnahme 23 (BaySchO Anlage 1) beibehalten. Die Gewichtung **schriftlicher und mündlicher** Leistungen erfolgt im Verhältnis 1:1.
- In Fächern ohne Schulaufgaben ergibt sich die Jahresfortgangsnote aus dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise.
- Für die Bildung der Noten in den Leistungsbilanzen gelten obige Bestimmungen entsprechend.

Das Fach Musik ist in den Jahrgangsstufen 7 bis 11 Vorrückungsfach. Alle anderen Fächer sind mit Ausnahme von Sport in allen Jahrgangsstufen Vorrückungsfächer.

Versäumte Leistungsnachweise (§ 27 Abs. 1 Satz 2 GSO und Satz 3 und § 26 Abs. 4 GSO)

„Versäumen Schülerinnen und Schüler mehrere große Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden. Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden.“

Ist ein Kind durch **Krankheit bei einem angekündigten Leistungsnachweis** (Schulaufgabe, Referat und Präsentation) verhindert, muss dies **erst ab der 10. Jahrgangsstufe** durch eine **ärztliche Bescheinigung** belegt werden. Liegt innerhalb von 10 Tagen eine ausreichende Entschuldigung vor, wird der Leistungsnachweis nachgeholt, ansonsten mit der Note 6 bewertet (vgl. § 26 Abs. 4 GSO).

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse (Richtwert: ca. 15 einzelne „Fehlzeiten“) oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht binnen zehn Tagen nach Beginn der Erkrankung vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Beate Merkel, Schulleiterin